

# VERBANDSORDNUNG

## des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel, Gerolstein

vom 13.11.2019

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) stellt als zuständige Errichtungsbehörde gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel“ vom 13.11.2019 folgende Neufassung der Verbandsordnung fest.

### Inhaltsübersicht:

§ 1 Mitglieder.....	2
§ 2 Name und Sitz.....	2
§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes.....	2
§ 4 Pflichten der Verbandsmitglieder .....	3
§ 5 Verbandsorgane .....	3
§ 6 Verbandsversammlung .....	3
§ 7 Stimmrecht in der Verbandsversammlung .....	3
§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung .....	4
§ 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung.....	4
§ 10 Verbandsvorsteher .....	4
§ 11 Werkausschuss .....	4
§ 12 Deckung des Finanzbedarfs .....	5
§ 13 Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern .....	6
§ 14 Bekanntmachungen.....	6
§ 15 Inkrafttreten .....	6

## **§ 1 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Ahr
2. Landkreis Cochem-Zell
3. Landkreis Vulkaneifel
4. Verbandsgemeinde Kelberg
5. Verbandsgemeinde Gerolstein
6. Wasserversorgungszweckverband Gruppenwasserwerk Daun-Struth

(2) Die Neuaufnahme von Mitgliedern durch Beitritt oder Ausscheiden von Verbandsmitgliedern durch Austritt bedarf der Entscheidung der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

## **§ 2 Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgung Eifel, Gerolstein“. Er hat seinen Sitz in Gerolstein.

## **§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes**

(1) Der Verband hat die Aufgaben:

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
2. Wasserversorgungsanlagen im Rahmen der Gewinnung, Förderung und Aufbereitung einschließlich der Fernwirkanlage zu planen, zu errichten und zu betreiben,
3. die Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu beliefern.

(2) Der Verband kann Wasserversorgungsanlagen nach Abs. 1 Nr. 2 übernehmen.

(3) Der Verband erfüllt seine Aufgaben entsprechend dem Bedarf der Verbandsmitglieder an Vorhaltungen für Wasservorkommen. Der Verband hat bei einer Anmeldung von Wasserbedarf eines Verbandsmitgliedes die dazu erforderlichen Wasserrechtsanträge zu stellen.

(4) Der Verband hat die Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, erneuern und zu erweitern.

(5) Der Verband erfüllt seine Aufgaben durch einen Eigenbetrieb.

**§ 4**  
**Pflichten der Verbandsmitglieder**

Die Verbandsmitglieder haben den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

**§ 5**  
**Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

**§ 6**  
**Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen gesetzlichen Vertretern der Mitglieder.

(2) Die Amtszeit der Vertreter deckt sich mit der Amtszeit der Kreistage bzw. der Verbandsgemeinderäte der Mitglieder; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die neuen Vertretungsorgane der Mitglieder gewählt werden.

**§ 7**  
**Stimmrecht in der Verbandsversammlung**

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung haben insgesamt 29 Stimmen. Die Verteilung der Stimmen auf die Verbandsmitglieder richtet sich nach der vorzuhaltenden Wassermenge. Danach verteilen sich die Stimmen wie folgt:

1. Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Ahr	13 Stimmen	44,828 %
2. Landkreis Cochem-Zell	7 Stimmen	24,138 %
3. Verbandsgemeinde Kelberg	2 Stimmen	6,897 %
4. Verbandsgemeinde Gerolstein	5 Stimmen	17,241 %
5. Wasserversorgungszweckverband Gruppenwasserwerk Daun-Struth	1 Stimme	3,448 %
6. Landkreis Vulkaneifel	1 Stimme	3,448 %

Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Wirtschaftsjahr zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied die Einberufung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie Benennung des Tagungsortes und der Tagungszeit vom Verbandsvorsteher einzuladen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 10 volle Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

## **§ 9**

### **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 10**

### **Verbandsvorsteher**

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Der Verbandsvorsteher muss gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsteher führt mit Stimmrecht den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Werkausschuss.

## **§ 11**

### **Werkausschuss**

(1) Der Verband hat einen Werkausschuss. Der Werkausschuss besteht aus den jeweiligen gesetzlichen Vertretern der Mitglieder in der Verbandsversammlung und sechs weiteren Mitgliedern, die möglichst aus dem Versorgungsgebiet des Verbandes kommen sollen.

(2) Die Zuständigkeit des Werkausschusses bestimmt die Betriebssatzung.

## § 12 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch eine Umlage von den Verbandsmitgliedern, die sich zusammensetzt aus

- a.) einem Baukostenzuschuss,
- b.) einem Bezugsentgelt für den Betrieb, die Unterhaltung und Verwaltung der verbandseigenen Anlagen und
- c.) einer Verwaltungskostenumlage für allgemeine Verwaltungskosten, soweit diese nicht einem Mitglied direkt zugerechnet werden können und sie sich nicht auf den Betrieb beziehen.

(2) Der Umlagebedarf und die Verteilung auf die Verbandsmitglieder sind im jährlichen Wirtschaftsplan festzusetzen.

(3) Der Baukostenzuschuss (Abs. 1 lit. a)) ist für die Herstellung oder Anschaffung sowie den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) von Wasserversorgungsanlagen zu zahlen. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten dieser Anlagen sind dem Zweckverband Wasserversorgung Eifel von den Verbandsmitgliedern entsprechend der für sie derzeit vorgehaltenen Wassermenge zu erstatten. Derzeit steht insgesamt die Wassermenge von 5.580 m<sup>3</sup>/d bei einer Förderung von 20 h/d zur Verfügung, so dass sich die Vorhaltungen und Kostenanteile für die gesamten Anlagen wie folgt verteilen:

1. Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Ahr	3.230 m <sup>3</sup> /d =	57,89 %
2. Landkreis Cochem-Zell	1.850 m <sup>3</sup> /d =	33,15 %
3. Verbandsgemeinde Kelberg	<u>500 m<sup>3</sup>/d =</u>	<u>8,96 %</u>
	5.580 m <sup>3</sup> /d =	100,00 %

Soweit der Verband weitere Maßnahmen im Rahmen seiner Aufgabenstellung verwirklicht, sind hierfür neue Kostenbeteiligungen entsprechend dem Bedarf der Verbandsmitglieder an Vorhaltungen für Wasservorkommen festzulegen.

(4) Das Bezugsentgelt für den Betrieb, die Unterhaltung und Verwaltung der verbandseigenen Anlagen (Abs. 1 lit. b)) setzt sich zusammen aus

1. einem Grundpreis als Entgelt für die allgemeine Leistungsbereitschaft,
2. einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis als Entgelt für die tatsächliche bezogene Wassermenge.

Grund- und Arbeitspreis werden jeweils jährlich nach Feststellung des Jahresabschlusses ermittelt. Im Grundpreis werden alle zeitabhängigen und im Arbeitspreis alle verbrauchsabhängigen Kosten kalkuliert. Der auf das Verbandsmitglied entfallende Teil des Grundpreises richtet sich entsprechend dem Verteilungsschlüssel von Abs. 3, der auf das Verbandsmitglied entfallende Teil des Arbeitspreises nach der durch Ablesung festgestellten Liefermenge.

(5) Die allgemeinen Verwaltungskosten, soweit sie nicht einem Mitglied direkt zugerechnet werden können und sie sich nicht auf den Betrieb beziehen, sind von allen Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Stimmenanteile als Verwaltungskostenumlage (Abs. 1 lit. c)) zu tragen.

(6) Die Umlage und Abschlagszahlungen sind auf Anforderung des Verbandes zuzüglich einer Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zu zahlen.

### **§ 13**

#### **Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgestellt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird die Auseinandersetzung von der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit den Verbandsmitgliedern vorgenommen.

(2) Verbandsmitglieder können nur zum Schluss eines Wirtschaftsjahres ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens 3 Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, schriftlich an den Verbandsvorsteher erfolgen.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen (insbesondere Baukostenzuschüsse) sowie auf das Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, soweit sie der Versorgung Dritter dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebs, der Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

### **§ 14**

#### **Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Trierischen Volksfreund, in der Rhein-Zeitung und deklaratorisch in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Verbandsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 10.01.1990, geändert am 06.12.1999, außer Kraft.

Gerolstein, den ....

Landrat Heinz-Peter Thiel  
Verbandsvorsteher